



4.4 Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

vom 8. Mai 2019 und 27. November 2019 (ABI. S. 8406)

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Die Ärztekammer Berlin erhebt für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt, sowie für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis und hat Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, kann eine Gebühr erhoben werden, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.

(2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zuzüglich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Rahmengebühren

(1) Bei Amtshandlungen und Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach dem Umfang der Amtshandlung oder der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Durchführung ergeben,
2. nach der Bedeutung der Amtshandlung oder der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.

(2) Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann Richtlinien zur Ausfüllung des Gebührenrahmens erlassen.

§ 3

Auslagen

Auslagen werden entsprechend §§ 5, 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, § 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner

(1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner für eine Amtshandlung ist, wer die Tätigkeit der Ärztekammer Berlin selbst durch Antrag oder durch die Anzeige eines Vorhabens oder durch Dritte, deren Handeln ihr oder ihm zuzurechnen ist, veranlasst.

(2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen oder Leistungen der Ärztekammer Berlin ist diejenige Person, die

1. die Einrichtungen oder Gegenstände benutzt oder der die Leistung zugutekommt,
2. die Benutzung der Einrichtungen und Gegenstände oder die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, veranlasst.

(3) Werden die Gebühren von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Vorschussleistung

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen entsteht bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Vollendung der Amtshandlung.

(2) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Ärztekammer Berlin sowie für Leistungen entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung.

(3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, die die Aufwendungen des zu erstattenden Betrags erfordern.

(4) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Ärztekammer Berlin einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Amtshandlungen und Leistungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden. Schriftstücke und sonstige Sachen, wie zum Beispiel Urkunden, können bis zur vollständigen Zahlung der Gebührenschuld zurückbehalten oder der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner mittels Nachnahme zugestellt werden. In Widerspruchsverfahren kann die Ärztekammer Berlin von der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr verlangen. Der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer die Zahlung des Vorschusses nachzuweisen ist.

§ 6

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt bei Überweisungen oder Bankeinzahlungen der Tag der Wertstellung bei der Ärztekammer Berlin.

§ 7

Stundung und Erlass

(1) Auf Antrag können Gebühren und Auslagen zur Vermeidung erheblicher Härten ganz oder teilweise gestundet werden. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.

(2) Auf Antrag können Gebühren und Auslagen zur Vermeidung besonderer Härten ganz oder teilweise erlassen werden. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(3) Gegenüber einer natürlichen Person bestehende Gebührenforderungen nach dieser Gebührenordnung, die zum Zeitpunkt des Todes der Person bestehen, werden gegenüber deren Erben oder Erben nicht geltend gemacht.

§ 8 Verjährung

(1) Eine Festsetzung von Gebühren oder Auslagen, ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühren- oder Auslagenschuld entstanden ist, bei Antrag auf eine Sachentscheidung mit dem Ablauf des Kalenderjahres ihrer Bekanntgabe.

(2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Gebühren oder Auslagen verjährt nach vier Jahren (Zahlungsverjährung); mit der Verjährung erlischt der Anspruch. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

(3) Im Übrigen findet für die Festsetzungsverjährung nach Absatz 1 sowie die Zahlungsverjährung nach Absatz 2 § 21 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, Anwendung.

§ 9 Vollstreckung

Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben. Die Ärztekammer Berlin übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldnerin oder des Schuldners.

§ 10 Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei der Antragstellung geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gebühren anzuwenden, soweit sie für die Schuldnerin oder den Schuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 5. September 2001 (ABl. 2002 S. 630), die zuletzt durch den 15. Nachtrag vom 28. September 2016 (ABl. 2017 S. 1068, 1643) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt

- I. Amtshandlungen und Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz
- II. Amtshandlungen und Leistungen in Anwendung der Strahlenschutzverordnung
- III. Amtshandlungen und Leistungen der Ethik-Kommission
- IV. Amtshandlungen und Leistungen der Lebendspendekommission
- V. Amtshandlungen und Leistungen in Anwendung der Fortbildungsordnung
- VI. Amtshandlungen und Leistungen in Anwendung der Weiterbildungsordnung
- VII. Amtshandlungen und Leistungen in Anwendung der Bundesärzteordnung
- VIII. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widerspruchsverfahren
- IX. Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen

Abschnitt I

| Nr. | Amtshandlung/Leistung | Betrag Euro |
|------------|---|--------------------|
| 1.01 | Verfahren Eintragung oder Anzeige Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrag einschließlich Abkürzung oder Verlängerung Ausbildungszeit | |
| 1.01.01 | Kammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende | 40,-- |
| 1.01.02 | Nichtkammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende | 80,-- |
| 1.02 | Ortsbegehung Ausbildungs- oder Umschulungsstätte zur Eignungsprüfung | |
| 1.02.01 | Kammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende | 100,-- |
| 1.02.02 | Nichtkammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende | 200,-- |
| 1.03 | Überprüfung und Beurteilung Ausbildungs- oder Umschulungskonzepte berufsbildender Einrichtungen | |
| 1.03.01 | geringer Verwaltungsaufwand | 125,-- |
| 1.03.02 | durchschnittlicher Verwaltungsaufwand | 250,-- |
| 1.03.03 | hoher Verwaltungsaufwand | 500,-- |

| | | |
|---------|--|--------|
| 1.04 | Verfahren Abkürzung oder Verlängerung Ausbildungszeit nach Eintragung Ausbildungsvertrag | |
| 1.04.01 | Kammermitglieder als Ausbildende | 25,-- |
| 1.04.02 | Nichtkammermitglieder als Ausbildende | 50,-- |
| 1.05 | Überbetriebliche Ausbildung je Kursmodul | |
| 1.05.01 | Kammermitglieder als Ausbildende | 35,-- |
| 1.05.02 | Nichtkammermitglieder als Ausbildende sowie Umschülerinnen und Umschüler | 70,-- |
| 1.06 | Verfahren Zwischenprüfung | |
| 1.06.01 | Kammermitglieder als Ausbildende | 37,-- |
| 1.06.02 | Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler | 75,-- |
| 1.07 | Verfahren Abschluss- oder Umschulungsprüfung; Verfahren Wiederholung Abschluss- oder Umschulungsprüfung (schriftliche/r Prüfungsbereich/e und praktischer Prüfungsteil) | |
| 1.07.01 | Kammermitglieder als Ausbildende sowie nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Auflösung Ausbildungsverhältnis oder bei Wiederholung nach Ausbildung | 210,-- |
| 1.07.02 | Nichtkammermitglieder als Ausbildende sowie nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler | 420,-- |
| 1.08 | Verfahren Abschluss- oder Umschulungsprüfung; Verfahren Wiederholung Abschluss- oder Umschulungsprüfung (schriftliche/r Prüfungsbereich/e) | |
| 1.08.01 | Kammermitglieder als Ausbildende sowie Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Ausbildung | 90,-- |
| 1.08.02 | Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler | 180,-- |
| 1.09 | Verfahren Abschluss- oder Umschulungsprüfung; Verfahren Wiederholung Abschluss- oder Umschulungsprüfung (praktischer Prüfungsteil) | |
| 1.09.01 | Kammermitglieder als Ausbildende sowie Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Ausbildung | 150,-- |
| 1.09.02 | Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler | 300,-- |

| | | |
|---------|---|--------|
| 1.10 | Verfahren Anerkennung Fortbildungen nach Fortbildungsumfang | |
| 1.10.01 | bis 39 Stunden durchschnittlicher Verwaltungsaufwand | 150,-- |
| 1.10.02 | bis 39 Stunden geringer Verwaltungsaufwand | 75,-- |
| 1.10.03 | bis 39 Stunden hoher Verwaltungsaufwand | 180,-- |
| 1.10.04 | 40 bis 180 Stunden durchschnittlicher Verwaltungsaufwand | 300,-- |
| 1.10.05 | 40 bis 180 Stunden geringer Verwaltungsaufwand | 150,-- |
| 1.10.06 | 40 bis 180 Stunden hoher Verwaltungsaufwand | 360,-- |
| 1.10.07 | über 180 Stunden durchschnittlicher Verwaltungsaufwand | 540,-- |
| 1.10.08 | über 180 Stunden geringer Verwaltungsaufwand | 270,-- |
| 1.10.09 | über 180 Stunden hoher Verwaltungsaufwand | 650,-- |
| 1.11 | Verfahren Fortbildungsprüfung Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung | |
| 1.11.01 | Je schriftliche Modulprüfung sowie Wiederholung schriftliche Modulprüfung | 36,-- |
| 1.11.02 | Praktisch–mündliche Prüfung sowie Wiederholung praktisch–mündliche Prüfung | 420,-- |
| 1.11.03 | Mündliche Ergänzungsprüfung | 180,-- |
| 1.12 | Verfahren Lernerfolgskontrolle Fortbildung „Nicht-ärztliche Praxisassistentinnen und Praxisassistenten“ | |
| 1.12.01 | Regelgebühr (§ 6 Absatz 1 der Prüfungsregelung) | 120,-- |
| 1.12.02 | Ermäßigte Gebühr (§ 6 Absatz 2 der Prüfungsregelung) | 60,-- |

Abschnitt II

| Nr. | Amtshandlung/Leistung | Betrag Euro |
|------|---|---------------------|
| 2.01 | Prüfung der Nachweise der Qualitätssicherung für Einrichtungen der Nuklearmedizin, Strahlentherapie und -diagnostik, die in Ausübung der Heilkunde am Menschen eingesetzt werden, je Gerät und Prüfung (§ 130 Strahlenschutzverordnung) | 100,-- bis 2.000,-- |
| 2.02 | Verfahren zur Anerkennung einer Fachkunde im Strahlenschutz mit Fachgespräch | 200,-- |

| | | |
|------|---|--------|
| 2.03 | Verfahren zur Anerkennung einer Fachkunde im Strahlenschutz ohne Fachgespräch | 100,-- |
|------|---|--------|

Das Verfahren zur Anerkennung der Fachkunde im Strahlenschutz im Anwendungsgebiet Notfalldiagnostik (ohne CT) ist gebührenfrei.

Abschnitt III

| Nr. | Amtshandlung/Leistung | Betrag Euro |
|------------|--|--------------------|
| 3.01 | Beratung von Ärztinnen und Ärzten über berufsethische und berufsrechtliche Fragen vor und während der Durchführung von biomedizinischer Forschung am Menschen, von epidemiologischen Untersuchungen mit personenbezogenen Daten am Menschen oder von gesetzlich zugelassener Forschung mit vitalen menschlichen Gameten oder lebendem embryonalem Gewebe | 25,-- bis 2.500,-- |
| 3.02 | Wahrnehmung bundesrechtlich einer Ethik-Kommission zugeordneter Aufgaben | 25,-- bis 3.500,-- |

Abschnitt IV

| Nr. | Amtshandlung/Leistung | Betrag Euro |
|------------|--|--------------------|
| 4.01 | Gutachterliche Stellungnahme vor der Entnahme von Organen einer lebenden Person zu der Frage, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgte oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens ist | 950,-- |

Abschnitt V

| Nr. | Amtshandlung/Leistung | Betrag Euro |
|------------|--|--------------------|
| 5.01 | Anerkennung gesponserter Fortbildungsmaßnahme ohne Teilnehmerentgelt | 250,-- |
| 5.02 | Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit Teilnehmerentgelt | 80,-- bis 300,-- |
| 5.02.01 | Zusätzliche Gebühr, sofern die Fortbildungsmaßnahme gesponsert wird | 200,-- |
| 5.03 | Zusätzliche Gebühren für weniger als zwei Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme gestellte Anträge auf Fortbildungsanerkennung | |
| 5.03.01 | Nicht gesponserte Fortbildungsmaßnahme ohne Teilnehmerentgelt | 100,-- |

| | | |
|---------|---|--------|
| 5.03.02 | Nicht gesponserte Fortbildungsmaßnahme mit Teilnehmerentgelt | 200,-- |
| 5.03.03 | Gesponserte Fortbildungsmaßnahme mit oder ohne Teilnehmerentgelt | 325,-- |
| 5.04 | Manuelle Erfassung von Fortbildungspunkten durch vom Veranstalter unterlassene Meldung per Elektronischem Informationsverteiler | 25,-- |

Abschnitt VI

| Nr. | Amtshandlung/Leistung | Betrag Euro |
|------------|---|---------------------|
| 6.01 | Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten | 350,-- bis 1.500,-- |
| 6.02 | Automatische Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG | 135,-- |
| 6.03 | Absage eines Prüfungstermins im Verfahren der Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung nach Zugang der Ladung | 100,-- |

Abschnitt VII

| Nr. | Amtshandlung/Leistung | Betrag Euro |
|------------|--|--------------------|
| 7.01 | Verfahren zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse | 420,-- |
| 7.02 | Absage eines Prüfungstermins im Verfahren zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse nach Zugang der Ladung | 100,-- |

Abschnitt VIII

| Nr. | Amtshandlung/Leistung | Betrag Euro |
|------------|---|--------------------|
| 8.01 | Erteilung einer Rüge | 140,-- |
| 8.02 | Zurückweisung eines Widerspruchs | |
| 8.02.01 | gegen einen Beitrags- oder Gebührenbescheid Streitwertabhängige Gebühr entsprechend der Gebührentabelle in Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung | |
| 8.02.02 | in einer Weiterbildungsangelegenheit | 150,-- bis 350,-- |
| 8.02.03 | in einer sonstigen Angelegenheit | 50,-- bis 500,-- |

Abschnitt IX

| Nr. | Amtshandlung/Leistung | Betrag Euro |
|------------|--|---------------------|
| 9.01 | Mahnung Kammerbeiträge und Gebühren (ausschließlich Mahngebühren) je Mahnvorgang | |
| 9.01.01 | Mahnung | 10,-- |
| 9.01.02 | Mahnung mit Androhung der Einleitung der Zwangsvollstreckung | 24,-- |
| 9.02 | Bescheinigungen, Beglaubigungen, Zweitschriften | |
| 9.02.01 | Zweitschrift Fortbildungszertifikat | 20,-- |
| 9.02.02 | Beglaubigung auf Anforderung | 20,-- |
| 9.02.03 | EU-Konformitätsbescheinigung gemäß Richtlinie 2005/36/EG | 60,-- |
| 9.02.04 | Bestätigung ärztlicher Tätigkeit für die tarifliche Eingruppierung | 60,-- |
| 9.02.05 | Zweitschrift Urkunden Berufsbildung, Weiterbildung und Bescheinigungen im Strahlenschutz | 60,-- |
| 9.02.06 | Bescheinigung über Fortgeltung einer Fachkunde im Strahlenschutz bei Versäumung der Aktualisierungsfrist | 100,-- |
| 9.03 | Verfahren der Zulassung von Ausnahmen vom Niederlassungsgebot (§ 26 Absatz 2 S. 3 BlnHKG) | |
| 9.03.01 | Kammermitglieder als Antragsteller | 100,-- bis 500,-- |
| 9.03.02 | Nichtkammermitglieder als Antragsteller | 200,-- bis 1.000,-- |